

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der M+M Gesellschaft für Oberflächenveredlung mbH

Stand: Februar 2009

## Geltung:

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen auch dann keine Geltung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen, die in Auftrag gegebenen Arbeiten ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

## Angebote und Vertragsunterlagen

1. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend.
2. Für Inhalt und Umfang unserer Liefer- und Leistungspflichten ist in erster Linie unser Angebot maßgebend.

## Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anderes vereinbart, gelten von uns in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise nur unter der Bedingung, dass die zu bearbeitenden Teile veredlungsgerecht konstruiert sind. Für die Bearbeitung von solchen Materialien, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, erfolgt eine Abrechnung nach Aufwand.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, verstehen sich von uns genannte und vereinbarte Preise rein netto, ohne Transport- und Verpackungskosten. Der Mindestauftragswert pro Bestellung beträgt 50,00 € netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer, Metallteuerungszuschläge, sowie Energie- und Umweltschutzzuschläge sind den Preisen hinzuzurechnen. Sofern der Transport der von uns bearbeiteten Waren von uns durchgeführt wird, stellen wir Transport- und Verpackungskosten gesondert in Rechnung. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrückliche Anweisung des Bestellers und auf seine Kosten abgeschlossen.
3. Unsere Rechnungen sind sofort rein netto nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, wenn sie nichts anderes ausweisen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und Erfüllungshalber angenommen; die Wertstellung erfolgt auf den Tag der Einlösung. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
4. Gerät der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, die Geltendmachung eines weiteren Verzugsachschadens bleibt unberührt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Tritt während der Vertragslaufzeit eine Änderung unserer maßgebenden Kostenfaktoren, insbesondere Material-, Lohn- und Energiekosten ein, oder ändern sich direkt oder indirekt die Preisbildung beeinflussenden öffentlichen Abgaben, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise im gleichen Verhältnis anzupassen.

## Lieferzeit

1. Von uns angegebene Lieferzeiten gelten nur ungefähr. Der Beginn, der von uns angegebenen Lieferfrist, setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Besteller voraus.
2. Bei Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb eines Einflussbereiches liegen und von uns nicht zu vertreten sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gleiche gilt, wenn wir aufgrund der genannten Umstände nicht oder nicht rechtzeitig erforderliche Materialien von unseren Zulieferern erhalten. Eine Verlängerung der Lieferfrist tritt auch dann ein, wenn die dargestellten Umstände eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, mit unserer Liefer- und Leistungspflicht in Verzug, so ist unsere Haftung für den Verzugsschaden ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsdrohung, so ist er nach dem fruchtlosen Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.  
Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens steht dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen (sog. Kardinalpflichten) beruht.

## Gewährleistung

1. Wir führen die uns in Auftrag gegebenen Arbeiten ordnungsgemäß nach den Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Normen durch. Voraussetzung ist, dass die uns zur Bearbeitung überlassenen Teile zur Oberflächenbeschichtung geeignet sind, d.h. eine beschichtungsgerechte Oberfläche sowie eine beschichtungsgerechte Konstruktion aufweisen. Wir verweisen insoweit auf die einschlägigen gültigen Regelwerke und auf unsere eigenen beigefügten Informationen. Es ist insoweit allein Aufgabe des Kunden, dafür Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass die uns zur Bearbeitung übergebenen Teile zur Oberflächenbeschichtung nach den vorstehend genannten Voraussetzungen geeignet sind. Ohne besondere vertragliche Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, besondere Untersuchungen und/oder Prüfungen der angelieferten Teile auf ihre Beschaffenheit zur Oberflächenbeschichtung durchzuführen.
2. Im Falle mangelhafter Durchführung der Arbeiten stehen dem Besteller die nachfolgend aufgeführten Gewährleistungen zu, wenn er die von uns bearbeiteten Gegenstände nach deren Erhalt unverzüglich auf Fehler untersucht und festgestellte Mängel uns unverzüglich schriftlich anzeigt. Die Vorschriften des § 377,378 HGB gelten insoweit entsprechend.
3. Sind die von uns durchgeführten Arbeiten mangelhaft, so ist der Besteller berechtigt, die Nachbesserung oder erneute Durchführung der Arbeiten an anderen von Ihm beigestellten Gegenständen innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung oder Neuvornahme der Arbeit fehl oder wird sie innerhalb einer angemessenen Frist von uns nicht durchgeführt, so ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.
4. Darüber hinaus gehende Schadenersatz- und Kostenansprüche des Bestellers, insbesondere solcher Ersatzansprüche wegen Beschädigung der zu bearbeitenden Gegenstände oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind – gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für solche Schäden, die aus Vorsatz grober Fahrlässigkeit dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder der schuldhaften Verletzung vertraglicher Hauptpflichten (wegen wesentlicher Vertragspflichten) beruhen.

## Fertigung nach Muster

Muster, die einem Auftrag zugrunde liegen, sind unverbindlich. Wir gewährleisten lediglich eine annähernd mustergleiche Ausführung, da bei galvanischen und chemischen Prozessen unter anderem aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials gewisse Abweichungen auch bei sorgfältiger und sachgerechter Bearbeitung nicht ausgeschlossen werden können.

## Erweitertes Pfandrecht

Wegen unserer Forderungen, aus dem uns erteilten Auftrag, steht uns ein vertragliches Pfandrecht an dem in unserem Besitz gelangten Gegenständen und Materialien zu. Dieses vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden. Uns steht ein Zurückbehaltungsrecht in den in unserem Besitz befindlichen Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden zu.

Das gesetzliche Pfandrecht des Werkunternehmens bleibt hiervon unberührt.

Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist der Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen unser Geschäftssitz.
2. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ebenfalls unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, dem Besteller auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

## Einzelteilehaftung (Privatkunden)

1. Der Zustand der angelieferten Teile ist grundsätzlich vom Lieferanten und Besteller zu begutachten. Der Lieferant weist den Besteller grundsätzlich auf sichtbare Vorschäden und nicht wieder herzustellende Schäden hin. Der Verlust von Einzelteilen durch die galvanischen Prozesse, können durch die unterschiedlichen Grundmaterialien nicht immer zu 100% vermieden werden. Die vorherige Begutachtung der Originalteile lässt nicht grundsätzlich auf das Grundmaterial und dessen Beschaffenheit schließen. Daher wird keinerlei Gewährleistung- und Teilerhaltungsgarantie durch den Lieferanten gegeben. Sollte ein Einzelteil Schaden nehmen, so ist der Lieferant nicht in Haftung zu nehmen. Es kann ebenfalls kein Anspruch auf Schadensersatz und Wiederbeschaffung gestellt werden.

Stand 01.02.2009

M+M Gesellschaft für Oberflächenveredlung mbH